ORTSGEMEINDE STADTKYLL
BEBAUUNGSPLAN "AUF MOTZERFELD I"

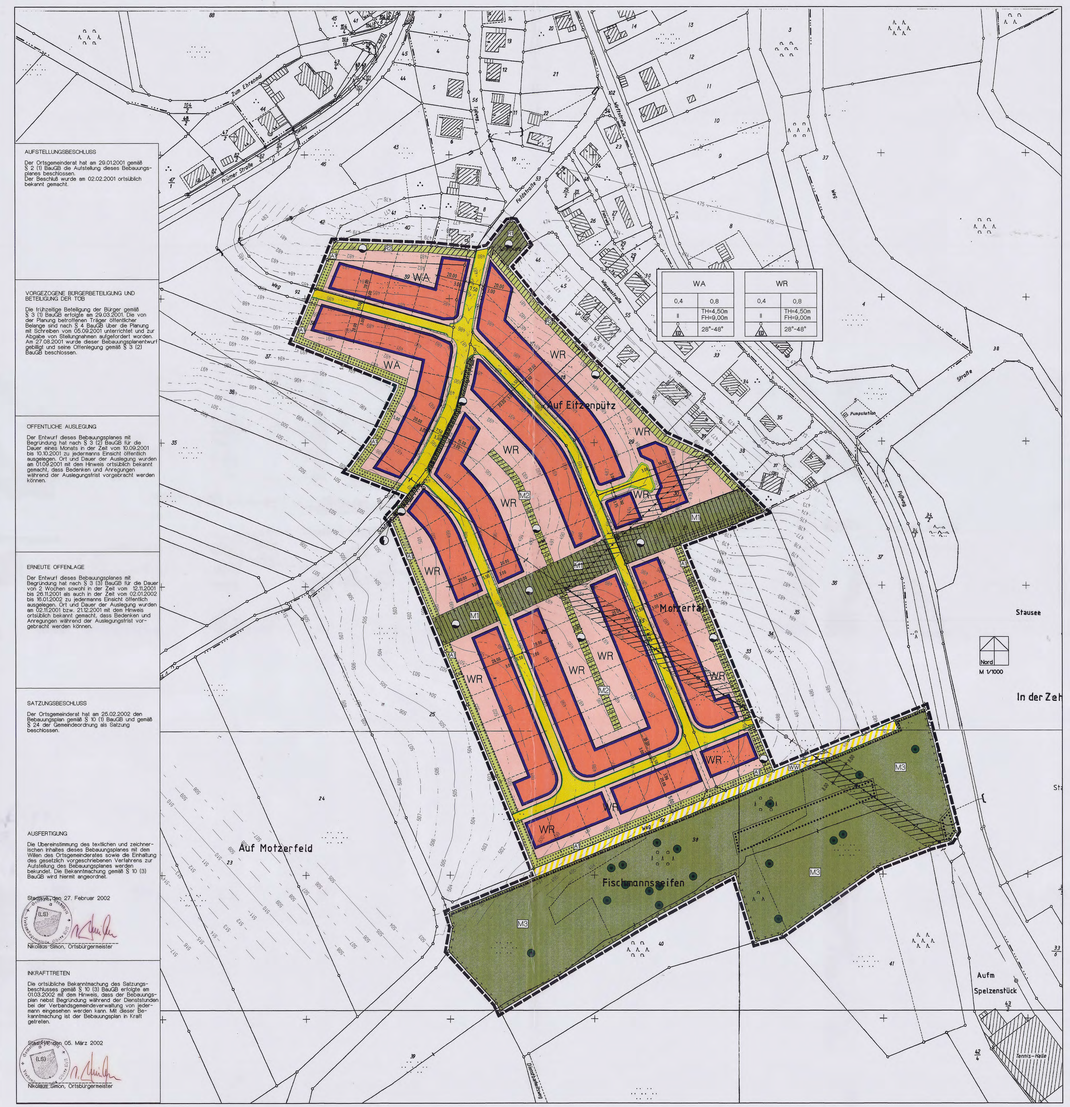

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat hat am 29.01.2001 gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG TÖB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 26.03.2001. Die von der Planung berührten Belange wurden mit Bebauungsplan und Begründung vom 26.03.2001 bis 27.04.2001 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde dieser Bebauungsplanentwurf erstellt und seine Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

OFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB für die Dauer von 2 Wochen sowohl in der Zeit vom 05.03.2001 bis 16.03.2001 als auch in der Zeit vom 02.04.2001 bis 16.04.2001 während der Dienststunden ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.02.001 bzw. 21.02.2001 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

ERNEUTE OFFENLAGE

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (3) BauGB für die Dauer von 2 Wochen sowohl in der Zeit vom 05.03.2001 bis 16.03.2001 als auch in der Zeit vom 02.04.2001 bis 16.04.2001 während der Dienststunden ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.02.001 bzw. 21.02.2001 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat hat am 26.03.2002 den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB und gemäß § 24 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Stadtkyll, den 27. Februar 2002

Nicolas Simon, Ortsbürgermeister

INKRAFTTRETEN

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am 10.03.2002 mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Stadtkyll, den 05. März 2002

Nicolas Simon, Ortsbürgermeister

LEGENDE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (WR) Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- (WA) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4	Grundflächenzahl GRZ	(Beispiel)
0,8	Geschoßflächenzahl GFZ	(Beispiel)
II	Zahl der Vollgeschosse	(Beispiel)
TH=4,50	Traufhöhe als Höchstmaß	(Beispiel)
FH=9,00	Firsthöhe als Höchstmaß	(Beispiel)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLACHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- (WW) Wirtschaftsweg

FLACHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN, FUR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FUR ABLAGERUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- 20KV-Leitung mit 16m Schutzstreifen

GRÜNFLACHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- R1 Regenrückhaltebecken
- Private Grünflächen
- R2 Oberflächenversickerung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLACHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- M1 Freihalten eines Frischluftabfluss- und Entwässerungskorridors durch Entwicklung von lockier strukturierten Extensivwiesen in der vorhandenen Hangmulde
- M2 Entwicklung einer hangparallelen, linearen Vernetzungsachse
- MS Externe Kompensationsfläche in der Flur "Fischermannsseifen"
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- A1 Randliche Eingrünung
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhalt Einzelbaum
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Natur und Landschaft) zulässig
- Vorrübergehende Ablagerungen (Garagen, Garagen, Garagen,